

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem **Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie** und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**.

Artikel I - Geltungsbereich

- Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen und selbständigen Betriebsabteilungen der **Leder erzeugenden Industrie** innerhalb des Fachverbandes der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie
- Persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

Artikel II - Neufestsetzung des Lohntarifs

Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne sowie die Lehrlingsentschädigungen werden im Lohntarif, der verbindliche Anlage zu diesem Kollektivvertrag ist, per 1. Juli 2013 neu fest gesetzt.

Artikel III - Erhöhung der Istlöhne

Die vor dem 1. Juli 2013 bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten Stundenverdienst (Istlohn) und dem Kollektivvertragslohn der jeweils entsprechenden Lohngruppe ist zu ermitteln und per 1. Juli 2013 zum neuen Kollektivvertragslohn dazuzurechnen = neuer Istlohn.

Artikel IV - Erhöhung der Akkordlöhne, akkordähnlichen Prämien und sonstigen variablen Prämien

Die vor dem 1. Juli 2013 bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten Akkorddurchschnittsverdienst und dem Kollektivvertragslohn der jeweils entsprechenden Lohngruppe bleibt mit Geltungsbeginn dieses Kollektivvertrages unter Anwendung folgender Berechnung aufrecht:

- 1) Zur Erhöhung der Akkorde ist der Akkorddurchschnittsverdienst pro Stunde vor dem 1. Juli 2013 aus dem Akkorddurchschnittsverdienst der Lohngruppe der letzten voll bezahlten 13 Wochen (bei Monatslöhnern der letzten 3 Monate) zu ermitteln und die betragsmäßige Differenz zum Kollektivvertragslohn der jeweils entsprechenden Lohngruppe festzustellen. Danach sind die betrieblichen Akkordgrundlagen so anzuheben, dass ab 1. Juli 2013 der neue Akkorddurchschnittsverdienst pro Stunde der bisherigen betraglichen Differenz zum jeweiligen neuen Kollektivvertragslohn entspricht.
- 2) Nach Durchführung der Erhöhung gemäß Abs.1 ist zu überprüfen, ob der so erhöhte bisherige Akkorddurchschnittsverdienst der Lohngruppe den Bedingungen des § 7 Abs. 6 des Rahmenkollektivvertrages entspricht, d.h. dass er 20 % über dem neuen Kollektivvertragslohn liegt. Ist dies nicht der Fall, ist er so zu verändern, dass er den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 ff entspricht.
- 3) Die Regelung des Abs. 1 und 2 ist für akkordähnliche Prämien im Sinne des § 7 Abs. 2 des Rahmenkollektivvertrages sinngemäß anzuwenden. Für Gruppenprämien im Sinne des § 10 ist Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass anstelle der Lohngruppe die Arbeitsgruppe im Sinne des § 10 Rahmenkollektivvertrag tritt.

Führt die Anwendung der neuen Kollektivvertragslöhne zu einer stärkeren Anhebung der Prämien-durchschnittsverdienste als in Punkt 1 vorgesehen (z.B. stärkere Anhebung der Prämiengrund-löhne) sind die Prämienregelungen so abzuändern, dass die Auswirkung nicht über die Ermittlung des Abs. 1 hinausgeht.

- 4) Die Erhöhung bei sonstigen variablen Leistungsprämien ist unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 und des Abs. 3, zweiter Satz vorzunehmen.

Artikel V - Änderungen des Rahmenkollektivvertrages für die ArbeiterInnen und Arbeiter in der Leder erzeugenden Industrie Österreichs

Eingefügt wird: **§18a ANRECHNUNG DES KARENZURLAUBES (§ 15 MSchG bzw. § 2 EKUG) UND ABFERTIGUNG NACH ENTBINDUNG (§2 ArbAbfG iVm §23a AngG)**

Karenzen (Karenzurlaube) innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des MSchG, EKUG oder VKG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer des Krankenentgeltanspruches und die Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten, soweit Karenzurlaube für das zweite bzw. folgende Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen werden, bis zu insgesamt höchstens 22 Monaten angerechnet.

Für die Bemessung der Höhe der Abfertigung und die Voraussetzung der fünfjährigen Dienstzeit gem. §2 ArbAbfG iVm §23a Abs.3 AngG werden Karenzen (Karenzurlaube) im Sinn des vorigen Absatzes bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet.

Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige Dauer des Dienstverhältnisses, wobei Karenzen (Karenzurlaube) im obigen Sinn einzurechnen sind.

Diese Regelung gilt für Karenzen (Karenzurlaube), die nach dem 1.7.2013 in Anspruch genommen werden.

Artikel VI - Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Wien, am 01. Juli 2013

FACHVERBAND TEXTIL-BEKLEIDUNG-SCHUH-LEDER

Der Stv. Obmann:

Der Geschäftsführer:

KR Ing. Wolfgang Sima

Dr. Wolfgang Zeyringer

Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie

Der Berufsgruppenvorsitzende:

Die Berufsgruppenleiterin:

Mag. Ulrich Schmidt

Andrea Schreder-Binder

**Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:

Der Sekretär:

Manfred Anderle

Gerald Kreuzer

Lohntarif ab 1. Juli 2013

für alle Arbeiter und Arbeiterinnen
in der Leder erzeugenden Industrie

	Stundenlohn in Euro
Lohngruppe I Lederfacharbeiter/innen, gelernte Gerber/innen und Rohwarenzurichter/innen, Betriebsprofessionisten und Maschinisten, qualifiziert angelernte Arbeiter/innen, die in mindestens 3 in Gruppe 2 angeführten Arbeiten Verwendung finden, nach sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit, angelernte Rohwarenzurichter.	7,66
Lohngruppe II Qualifiziert angelernte Arbeiter/innen, die eine der nachstehenden Arbeiten beherrschen: Baumarbeiten, Scheren, Streich- und Haarmaschinenarbeiten, Falzen, Blanchieren, Stoßmaschinenarbeiten und Riemenvorrichtungen, sowie solche angelernte Arbeiter/innen, welche mehrere in Gruppe 3 angeführten Arbeiten beherrschen.	7,18
Lohngruppe III Angelernte Arbeiter/innen, welche eine der nachstehenden Arbeiten beherrschen: Falzen, Stollen, Stoßen, Falzmaschinenhelfen, Fass-Schmierer und ähnliche, sowie Arbeiter/innen im Rohledermagazin und in der Lohmühle, nach einer Anlernzeit von 3 Monaten (während der Anlernzeit bis 3 Monate Gruppe 4). Angelernte Maschinenarbeiter/innen in der Rohwarenzurichterei.	6,95
Lohngruppe IV Hilfsarbeiten, Platzarbeiten, Zureicharbeiten und ähnliches. Rohwarenzurichter/innen während der höchstens einjährigen Anlernzeit	6,74
Lohngruppe V Sonstige Arbeiten in der Nasswerkstätte	6,86
Lohngruppe VI Portiere und Nachtwächter bei einer 40-stündigen Normalarbeitszeit.	Wochenlohn 278,00

Lehrlingsentschädigungssätze ab 1. Juli 2013

a) Lehrberufe mit dreijähriger Lehrzeit:

1. Lehrjahr monatlich Euro **553,00**
2. Lehrjahr monatlich Euro **636,00**
3. Lehrjahr monatlich Euro **770,00**
4. Lehrjahr monatlich Euro **852,00**

b) Lehrberufe mit zweijähriger Lehrzeit:

1. Lehrjahr monatlich Euro **553,00**
2. Lehrjahr monatlich Euro **678,00**